Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile
(Baumschutzsatzung-BaumSchS-BFH)

Vom 02.02.2010

Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich
§ 2 Geschützte Bäume
§ 3 Schutzzweck
§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht
§ 5 Verbotene Maßnahmen
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen
§ 7 Folgebeseitigung
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), und auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bad Frankenhausen, Esperstedt, Seehausen und Udersleben und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2
Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf ihren Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
Pappeln und Birken,
Bäume innerhalb von Kleingartenparzellen, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

§ 3
Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
der Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4
Pflege und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt Bad Frankenhausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
auf seine Kosten durchführt,
unterlässt, wenn sie dieser Satzung zuwiderlaufen,
durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

§ 5
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadtverwaltung nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zur Entfernung sind zu genehmigen, wenn
der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern.
eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
von dem Baum eine Gefahr für Personen oder ein bedeutender Nachteil für Sachen oder Gebäude ausgeht und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.
der Baum so erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 kann mit einer oder mehreren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenabrede darf dem Zweck der Ausnahmegenehmigung nicht zuwiderlaufen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und wird in angemessener Relation zu diesem nach Art und Anzahl bestimmt. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 8-10 cm zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer finanziellen Ersatzleistung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzleistung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzenkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.
Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt bzw. den Ortsteilen zu verwenden. Insbesondere sollen Ersatzpflanzungen oder Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von Bäumen nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume ausgeführt werden.

§ 7
Folgebeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und, soweit möglich, den Nach-

bargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 02.02.2010

Strejc
Bürgermeister

Beschluss 73-3/09: Eingangsbestätigung vom 28.01.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010